

OLG Frankfurt a. M.: Betreuungsunterhalt trotz Betreuung mehrerer Kinder und Teilzeittätigkeit

BGB §§ 1570, 1612 b I 2; ZPO §§ 114, 115, 139

1. Auch nach der restriktiven Rechtsprechung des BGH ist noch Raum für Betreuungsunterhalt gem. § 1570 I und II BGB, wenn die erziehungsberechtigte Person vorträgt, dass sie neben einer Teilzeittätigkeit noch erhebliche Betreuungsleistungen für mehrere Kinder zu erbringen hat, weil deren Fremdbetreuung nicht ganztätig gewährleistet ist und ihr auch eine ungleiche Lastenverteilung droht.
2. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht des Verteidigungsvorbringens zur Erlangung von Verfahrenskostenhilfe gegen die Abänderung eines Betreuungsunterhaltstitels kann kein noch strengerer Maßstab angelegt werden, zumal das Gericht in einem folgenden Hauptverfahren noch Hinweise zur weiteren Substanziierung zu erteilen hätte.
3. Zwar wäre es seit der Reform des Unterhaltsrechts wohl korrekter, das nunmehr gem. § 1612 b I 2 BGB ausdrücklich den Bedarf der minderjährigen Kinder hälftig deckende Kindergeld nur noch zur Hälfte als Einkommen des Elternteils anzusetzen und dafür den Wohnanteil als teilweise Bedarfsdeckung der Kinder herauszurechnen. Jedenfalls darf aber nicht sowohl das volle Kindergeld beim Einkommen des Elternteils berücksichtigt als auch der Wohnanteil des Kindes bei den Abzügen gekürzt werden (vgl. BGH, NJW 2005, 2393 = FamRZ 2005, 605 [606]). (Leitsätze des Gerichts)

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19.4.2013 – 6 WF 55/13 = BeckRS 2013, 14558

Sachverhalt

Der Antragsgegnerin war mit Vergleich vom 14.1.2009 ein monatlicher Ehegattenunterhalt in Höhe von 512 Euro zugesprochen worden. Der Antragsteller hatte dazu vorgetragen, dass er sich seinerzeit zu diesen Zahlungen verpflichtet hatte in Anbetracht des noch geringen Kindesalters der beiden Kinder, und zwar vorrangig zu deren Wohl. Die Kinder sind im Jahr 2000 und 2005 geboren.

Der Vater hatte den Abänderungsantrag im Wesentlichen auf die nach dem seinerzeitigen Vergleichsabschluss seit 18.3.2009 geänderte Rechtsprechung des BGH zum Betreuungsunterhalt gestützt. Dagegen hatte sich die Antragsgegnerin im vorgeschalteten Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren gewandt und hierzu Folgendes vorgetragen:

Sie arbeite dreimal wöchentlich von 5:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Sie müsse jeweils um 4:00 Uhr morgens das Haus verlassen und sei um 14:00 Uhr zurück. Die Kindergartenzeiten endeten mittwochs und freitags bereits um 12:45 Uhr. Ein Kind sei zwar bis Sommer 2012 noch bis

15:00 Uhr im Schulmodell gewesen. Danach ende jedoch seine Schulzeit bereits um 13:00 Uhr. Ob noch eine Hausaufgabenbetreuung bis 15:00 Uhr eingerichtet werde, sei noch offen. Montags müsse außerdem ein Kind noch zum Fußballauswärtstraining gebracht werden. Gleichwohl habe sie sich um eine Bürotätigkeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr bemüht. Sie könne einen Ordner mit Bewerbungsschreiben vorlegen.

Im anhängigen Abänderungsverfahren haben sich die Parteien verglichen. Im Wege des Vergleichs hat der Antragsteller sein ursprünglich auf den Wegfall des Ehegattenunterhalts rückwirkend ab 1.6.2011 gerichtetes Abänderungsbegehren auf die Zeit ab 1.9.2012 beschränkt und sich ab diesem Zeitpunkt zur Zahlung von Kindesunterhalt über 128 % des Mindestunterhalts verpflichtet.

Das AG hatte der Antragsgegnerin zunächst jegliche Erfolgsaussicht für ihr Verteidigungsvorbringen im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeantrags abgesprochen, obwohl ihr der abgeschlossene Vergleich einen nicht unwesentlichen Erfolg gebracht hatte. Das OLG hat die Entscheidung des Erstgerichts hinsichtlich der Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe aufgehoben und der Mutter ratenfreie Verfahrenskostenhilfe gewährt.

Entscheidung

Das OLG geht von folgenden Erwägungen aus: Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung des BGH zur Gewährung von Unterhalt sei Folgendes: Der BGH habe zwar überzeugend begründet, dass der Gesetzgeber nur eine Modifikation des Altersphasenmodells intendiert habe. Eine Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt komme jedoch in Betracht, wenn die erziehungsberechtigte Person vortrage, dass sie neben einer Teilzeittätigkeit noch erhebliche Betreuungsleistungen für mehrere Kinder zu erbringen habe, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht ganztätig gewährleistet sei und ihr eine ungleiche Lastenverteilung drohe.

Im Rahmen des Verfahrenskostenhilfverfahrens dürften die Anforderungen an den Sachvortrag zu den kindbezogenen Gründen nicht überspannt werden.

Praxishinweis

Bereits im Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren ist es äußerst wichtig, konkret die Ausgangssituation des Antragstellers mit der präzisen Arbeitszeit und Betreuungsleistung für die Kinder darzulegen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München